

Konkrete Normenkontrolle

derung des Begehrens nach den in den Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 StGHG umschriebenen Voraussetzungen.²⁸⁹ Offenbar ist er sich nicht bewusst, dass er damit die bisherige Judikaturlinie verlässt. Denn er beruft sich ausdrücklich²⁹⁰ auf seine ständige Spruchpraxis, die er weiterzuführen vorgibt. Neuere Fallbeispiele²⁹¹ belegen jedoch, dass es hierbei nicht nur um eine blossе Unachtsamkeit in der Formulierung gehen kann, sondern sich um eine Praxisänderung handeln muss. Wenn der Staatsgerichtshof dagegen eine Praxisänderung nicht beabsichtigt hat und seine bisherige Rechtsprechung beibehalten möchte, müsste er in bezug auf den Antrag die Vorschrift der Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 27 Abs. 1 StGHG weiterhin unbeachtet lassen, wie er dies in seiner früheren und zum Teil auch in seiner jüngeren Spruchpraxis²⁹² noch gehandelt hat. Denn – wie nicht anders zu verstehen und auch nicht zu übersehen ist – diene bislang der stete Hinweis auf die Kassationsfolgen einer Entscheidung wegen Verfassungs- beziehungsweise Gesetzeswidrigkeit einer Rechtsnorm dem Staatsgerichtshof vornehmlich als prozes-

²⁸⁹ So auch dezidiert in der zu StGH 1979/5, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 113, ergangenen Verfügung vom 16. Oktober 1979, wo der Staatsgerichtshof festhält: "Daher gelten auch für Anträge nach Art. 28 Abs. 2 StGHG dieselben Voraussetzungen und Folgen wie gemäss Art. 24 StGHG (StGH 1978/8, StGH 1978/2 und StGH 1977/10)."

²⁹⁰ Der Staatsgerichtshof übersieht allerdings, dass er in seiner bisherigen Spruchpraxis eine andere Formulierung verwendet hatte. Siehe die in Anm. 275 aufgeführte Judikatur.

²⁹¹ Vereinzelt hat der Staatsgerichtshof schon früher Prüfungsvorlagen von Gerichten mangels eines entsprechenden Antrags zurückgewiesen. Ein Beispiel dafür gibt StGH 1982/39, Beschluss vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 (118), ab. Aus dem Sachverhalt, der im publizierten Beschluss nicht enthalten ist, geht hervor, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz am 9. Juni 1982 beschlossen hatte, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 StGHG, das Verfahren zu unterbrechen und die Frage der Verfassungsmässigkeit des Art. 30 des Gemeindegesetzes dem Staatsgerichtshof zur Prüfung zu unterbreiten. Der Staatsgerichtshof macht darauf aufmerksam, dass sowohl ein Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wie auch eine Begründung für eine allfällige Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung unterbreiteten Gesetzesbestimmung fehle (Originalbeschluss, S. 2). In StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (45), und 1993/15, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 52 (53), hat der Staatsgerichtshof ein Prüfungsbegehren zurückgewiesen bzw. ihm nicht Folge gegeben, da ein "quasigutachtliches Feststellungserkenntnis" nicht zulässig sei bzw. es ihm an einem formellen/konkreten Aufhebungsantrag mangle.

²⁹² Siehe StGH 1990/5, Urteil vom 21. November 1990, LES 1/1991, S. 4 (5), und 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 (85). In beiden Fällen fehlt der konkrete Aufhebungsantrag, wie dies aus dem Sachverhalt zu entnehmen ist. So heisst es beispielsweise in StGH 1992/12, das Landgericht lege dem Staatsgerichtshof mit Schreiben vom 19. November 1992, 3 C 252/92-7, den Unterbrechungsbeschluss vom 19. November 1992 mit dem Antrag vor, gemäss Art. 28 StGHG die im Verfahren anzuwendende Bestimmung des § 63 Abs. 1 ZPO auf Verfassungsmässigkeit zu prüfen (LES 3/1993, S. 84).